

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00026 vom 9. September 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2009.00026

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00026 du 9 septembre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00026 del 9 settembre 2009

Regeste

Steuererlass (Staats- und Gemeindesteuern 2003 - 2007) | Steuererlass: Die Beschwerdeführerin hat im Januar 2008 ein Gesuch um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern 2003 und 2004 gestellt, das abgewiesen wurde. Auf ein weiteres Gesuch im September 2008 trat der Gemeinderat zu Unrecht nicht ein. Der Erlassentscheid spricht sich nämlich nur über die Erlassgründe aufgrund der konkreten Einzelfallsituation im Zeitpunkt des Entscheids aus. Auf die Behandlung eines späteren Gesuchs besteht unter den Voraussetzung der Wiedererwägung von Verwaltungsakten Anspruch, d.h. wenn der Gesuchsteller darzutun vermag, dass sich die sachlichen oder rechtlichen Grundlagen seit Fällung des in Rechtskraft erwachsenen Erlassentscheids massgeblich geändert haben. Rückweisung.

Erwägungen

E. 2

Gegen den Entscheid der Gemeinde über den Steuererlass kann der Steuerpflichtige laut § 185 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben. Das nämliche Rekursrecht steht gemäss § 186 Abs. 1 StG auch dem kantonalen Steueramt zu, sofern die erlassenen Steuern einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag (Fr. 1'000.-) übersteigen. Die Beschwerdeführerin hat hinsichtlich der Steuerperioden 2005 bis 2007 den Entscheid des Gemeinderats B vom 3. November 2008, womit ihr dieser Staats- und Gemeindesteuern im Betrag von Fr. ... erlassen hatte, nicht angefochten, was sie in der Rekurschrift vom 5. Dezember 2008 noch hervorgehoben hat. Auch das kantonale Steueramt hat von seinem Rekursrecht keinen Gebrauch gemacht. Mangels eines Rekurses war die Finanzdirektion nicht befugt, über den Steuererlass des Gemeinderats hinsichtlich der erwähnten Steuerperioden zu befinden. Der Entscheid der Direktion ist insoweit aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Gemeinderat B rechtskräftig über den Steuererlass entschieden hat.

E. 3.1

Wird ein Steuererlassgesuch für bestimmte Steuerperioden formell rechtskräftig abgewiesen, kann für diese Steuerperioden erneut ein Erlassgesuch gestellt werden, spricht sich doch der Erlassentscheid über die Erlassgründe aufgrund der konkreten Einzelfallsituation im Zeitpunkt des Entscheids aus (vgl. Michael Beusch, in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, I/2b, 2. A., Basel 2008, Art. 167 DBG N. 18). Auf die Behandlung eines solchen Gesuchs besteht allerdings nur unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung von Verwaltungsakten Anspruch. Der Gesuchsteller muss folglich dartun, dass sich die sachlichen oder rechtlichen

Grundlagen seit Fällung des in Rechtskraft erwachsenen Erlassentscheids massgeblich geändert haben (vgl. etwa BGE 120 Ib 42 E. 2b; RB 2005 Nr. 2 E. 1.2; RB 1983 Nr. 108). Das Vorliegen einer massgeblichen Änderung der Verhältnisse ist somit eine Prozessvoraussetzung, bei deren Fehlen die zuständige Gemeindebehörde (vgl. § 184 Abs. 2 StG) auf das neuerliche Erlassgesuch nicht einzutreten hat (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. A., Zürich 1998, Rz. 441).

E. 3.2

Der Gemeinderat B ist auf das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin vom 12. September 2008 mit Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern 2003 und 2004 nicht eingetreten. Zur Begründung hat er einzig ausgeführt, der ablehnende Entscheid der Finanzdirektion über den Steuererlass für diese Steuerperioden vom 6. März 2008 sei endgültig. Die Finanzdirektion hat erwogen, der kommunale Nichteintretensentscheid sei zu Unrecht ergangen. Sie hat selber einen Entscheid in der Sache gefällt und die Beschwerde abgewiesen, weil die Voraussetzungen für einen Steuererlass nicht erfüllt seien. Das Vorgehen der Finanzdirektion war unzulässig, da der Gemeinderat auf das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist, ohne die Eintretensvoraussetzungen (siehe vorn E. 3.1) zu prüfen und zu begründen. Angesichts dieses schwerwiegenden Verfahrensfehlers hätte die Direktion den Nichteintretensentscheid ohne Weiteres aufheben und die Sache zur Verbesserung des Mangels an den Gemeinderat zurückweisen müssen (vgl. § 149 Abs. 3 in Verbindung mit § 185 Abs. 2 StG). Für einen ausnahmsweisen Verzicht auf Rückweisung bestand kein Grund, käme ein solcher doch nur in Betracht, wenn die Rückweisung offensichtlich als unnütze Verfahrensverlängerung gewertet werden müsste, was hier nicht zutrifft. Die Finanzdirektion hat demnach zu Unrecht selber in der Sache entschieden, wobei angemerkt werden kann, dass auch sie es unterlassen hat, die Eintretensvoraussetzungen für das neuerliche Steuererlassgesuch zu prüfen. Der Rekursentscheid ist auch insoweit aufzuheben. Es rechtfertigt sich, die Sache zur Prüfung der Eintretensvoraussetzungen mit Bezug auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 12. September 2008 um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern 2003 und 2004 an den Gemeinderat B zurückzuweisen. Das führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

E. 4

Angesichts der festgestellten schwerwiegenden Verfahrensmängel rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Unter diesen Umständen wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos. Da sich der angefochtene Entscheid als offensichtlich unbegründet erweist, steht der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.